

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einschreibungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Auszug

aus

dem allgemeinen Reglement für die Weltausstellung
zu Paris im Jahr 1867.

I. Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Die im Jahre 1867 in Paris abzuhaltende Weltausstellung umfaßt die Kunst-, Landwirthschafts- und Industrie-Erzeugnisse aller Nationen.

Sie wird auf dem Marsfelde stattfinden. Um den Ausstellungspalast herum wird ein Park errichtet zur Aufnahme von lebenden Thieren und Pflanzen, sowie für diejenigen Etablissements und Gegenstände, welche nicht im Hauptgebäude installiert werden können.

Die Ausstellung wird den 1. April 1867 eröffnet und den 31. Oktober desselben Jahres geschlossen werden (Art. 1).

Art. 2. Die von den fremden Staaten niedergesetzten Kommissionen zur Leitung der Bethheiligung ihrer resp. Angehörigen bei der Weltausstellung verkehren direkt mit der kaiserlichen Kommission. Folglich wird die kaiserliche Kommission mit den fremden Ausstellern nicht direkt verkehren.

Die von einem Fremden eingereichten Produkte werden nur durch Vermittlung der fremden Kommission, zu der er in Beziehung steht, angenommen (Art. 5).

Art. 3. In jeder Abtheilung, welche den Ausstellern einer gleichen Nation gewidmet ist, werden die Gegenstände in 10 Gruppen und 95 Klassen eingetheilt, nämlich (Art. 11):

1. Gruppe. Kunstgegenstände (Klassen 1 bis 5).
2. " Erzeugnisse für Künste und Wissenschaften und ihre Hilfsmittel (Klassen 6 bis 13).
3. " Möbel und andere für die häusliche Einrichtung bestimmten Gegenstände (Klassen 14 bis 26).
4. " Kleider und andere auf der Person getragenen Gegenstände (Gewebe inbegriffen) (Klassen 27 bis 39).
5. " Produkte (rohe und verarbeitete) der unmittelbar mit dem Rohstoff sich beschäftigenden Industrien (industries extractives) (Klassen 40 bis 46).
6. " Instrumente und Maschinen aller Art (Klassen 47 bis 66).
7. " Lebensmittel (frisch und konservirt) (Klassen 67 bis 73).
8. " Landwirtschaftliche Gegenstände und Muster-Etablissements, für Landwirtschaft und Thiere (Klassen 74 bis 82).
9. " Pflanzen und Muster-Etablissements, für Gartenbau (Klassen 83 bis 88).
10. " Gegenstände, welche den Zweck haben, den physischen und moralischen Zustand der Völker zu verbessern (Klassen 89 bis 95).

Art. 4. Es können weder Kunst- noch andere ausgestellte Gegenstände vor dem Schlusse der Ausstellung zurückgezogen werden, ohne eine spezielle Genehmigung der kaiserlichen Kommission (Art. 13).

Art. 5. Weder die französischen noch die fremden Aussteller haben irgend welche Miete für den Platz zu bezahlen, welchen sie bei der Ausstellung inne haben (Art. 14).

Art. 6. Indem die Franzosen sowohl wie die Fremden die Eigenschaft als Aussteller annehmen, unterwerfen sie sich dadurch den Bestimmungen des allgemeinen Reglements (Art. 15).

II. Spezielle Bestimmungen betreffend die Kunstgegenstände.

Art. 7. An der Ausstellung werden nur zugelassen: Arbeiten, welche seit dem 1. Januar 1855 gefertigt wurden (Art. 18).

Art. 8. Ausgeschlossen sind (Art. 19):

- 1) Kopien, selbst diejenigen, welche eine Arbeit in einer andern Art als das Original wiedergeben;
- 2) Delgemälde, Miniatur-, Aquarell-, Pastell-Malereien, Zeichnungen und Cartons von Glas und Freskomalereien, wenn sie nicht eingerahmt sind;
- 3) Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 9. Die Zahl und Art der Belohnungen, welche für die Kunstgegenstände zuerkannt werden können, sowie auch die Anordnung

einer internationalen Prüfungskommission werden später festgestellt werden (Art. 22).

III. Spezielle Bestimmungen betreffend die landwirthschaftlichen und Industrie-Produkte.

Art. 10. Alle landwirthschaftlichen und Industrie-Produkte werden bei der Ausstellung zugelassen unter den in nachfolgendem Artikel angeführten Vorbehalten und Bedingungen (Art. 23).

Art. 11. Ausgeschlossen sind explosirende Gegenstände und jede andere gefährlich erscheinende Materie.

Ferner werden nur in soliden passenden Gefäßen von beschränkten Dimensionen angenommen: Spiritus oder Alkohol, Oele und Essenzen, ätzende Materien, und im Allgemeinen solche Substanzen, welche die andern ausgestellten Produkte beschädigen und das Publikum belästigen könnten.

Kapseln, Feuerwerkstücke, Zündhölzchen und andere ähnliche Gegenstände können nur im Zustande der Nachahmung und ohne irgend welche That von entzündbaren Stoffen angenommen werden (Art. 24).

Art. 12. Die Aussteller von lästigen oder ungesunden Produkten müssen jederzeit den ihnen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Die kaiserliche Kommission behält sich das Recht vor, alle diejenigen Produkte zurückzuziehen, welche vermöge ihrer Eigenschaft oder ihrer Masse schädlich oder mit dem Zwecke und den Konventionen der Ausstellung unverträglich sind (Art. 25).

Art. 13. Diejenigen Produzenten, welche die in ein und derselben Klasse enthaltenen Industrien betreiben, können sich unter einander zu gemeinschaftlicher Ausstellung und zum gemeinsamen Arrangement verständigen (Art. 27).

Art. 14. Die Aussteller solcher Vorrichtungen, welche die Anwendung des Wassers, des Gas oder des Dampfes erfordern, haben bei ihrer Anmeldung die Quantität Wasser, Gas oder Dampf, welche sie bedürfen, anzugeben.

Diejenigen, welche Maschinen in Bewegung setzen wollen, haben anzuzeigen, welches die wirkliche Schnelligkeit dieser Maschinen ist und die bewegende Kraft, die sie bedarf (Art. 36).

IV. Vorschriften über Einsendung und Installation der Ausstellungsgegenstände.

Art. 15. Die Verpackung und der Transport der an die Ausstellung geschickten Produkte und derjenigen, welche dort figurirt haben, fallen den Ausstellern zur Last, sowohl für hin als zurück (Art. 39).

Art. 16. Was die Expedition und den Empfang der Produkte betrifft, so enthält sich die kaiserliche Kommission jeder Einmischung zwischen den Expedituren und den Ausstellern.

Die Aussteller müssen daher selbst oder durch ihre Agenten für die Expedition und den Empfang der Colli, so wie für die Konstatirung deren Inhalts sorgen.

Wenn der Versender oder dessen Agent nicht zugegen sind, um die Colli bei ihrer Ankunft im Innern der Ausstellung zu empfangen, so ist der Expeditur genöthigt, dieselben sogleich wieder mitzunehmen (Art. 41).

Art. 17. Sowohl die französischen als die fremden Produkte werden vom 15. Januar 1867 an bis und mit dem 10. März nächstfolgend im Innern der Ausstellung angenommen.

Solche Gegenstände, deren Installation mit Schwierigkeiten verbunden ist, können durch Spezialverordnungen schon vor diesem Zeitpunkt eingeschifft und die Zufendung der Gegenstände von großem Werthe kann verschoben werden (Art. 43).

Art. 18. Das Innere der Ausstellung wird als wirkliches Zoll-Entrepôt betrachtet (Art. 44).

Art. 19. Die kaiserliche Kommission liefert das Wasser, das Gas, den Dampf und die bewegende Kraft gratis für die Maschinen, welche im Sinne des Art. 14 deklarirt wurden. Diese Kraft wird im Allgemeinen durch einen Wendelbaum übertragen, dessen Durchmesser und Drehungen per Minute die kaiserliche Kommission vor dem 31. Dezember 1865 bekannt machen wird.

Die Aussteller haben die zur Bewegung nöthigen Rollen (poulies), den Transmissionswendelbaum zur Regulirung der Schnelligkeit der Maschine, sowie die zu jeder dieser Transmissionen erforderlichen Riemen zu liefern.

Da die Dampfmaschinen, welche durch ihre eigenen Kessel alimentirt werden müssen, nicht in dem Palast ausgestellt werden können, so werden sie den Gegenstand spezieller Instruktionen bilden (Art. 46).

Art. 20. Alle andern Spesen, wie: Versorgung in der Ausstellung; Empfang und Öffnen der Colli; Aufbewahrung der Kisten und Verpackungen; Errichtung der Tische, Stel, Glasschränke; Installation der Produkte im Palast und im Park; Decoration der Räumlichkeiten; Zurücksendung der Produkte, sind zu Lasten der Aussteller, der französischen sowohl als der fremden (Art. 47).

Art. 21. Die kaiserliche Kommission wird den Ausstellern auf Verlangen Unternehmer für die Ausführung ihrer Arbeiten und Versorgung ihrer Colli anweisen; es bleibt den Ausstellern jedoch freigestellt, sich Unternehmer und Arbeiter nach eigener Auswahl zu bedienen (Art. 48).

Art. 22. Die Spezialinstruktionen zur Organisation und Installation der Ausstellungs-Produkte und Gegenstände im Parke werden später veröffentlicht werden (Art. 52).

V. Polizei und Verwaltungsvorschriften.

Art. 23. Die Produkte werden mit dem Namen des Produzenten ausgestellt. Sie können außerdem, mit Genehmigung des Leitern, den Namen des Kaufmanns tragen, bei welchem der Artikel gewöhnlich in Depot ist.

Die kaiserliche Kommission verständigt sich nöthigenfalls mit Handelsleuten, um bei der Ausstellung Produkte, welche nicht von den Produzenten selbst eingereicht werden, unter deren Namen figuriren zu lassen (Art. 53).

Art. 24. Die Aussteller sind eingeladen, ihrem Namen oder ihrer Firma die Namen der Personen beizufügen, welche insbesondere zur Werth-erhöhung der ausgestellten Produkte beigetragen haben, sei es als Erfinder, sei es durch Musterzeichnungen, sei es durch Verfahren in der Ausführung, sei es durch ausnahmsweise Geschicklichkeit der Handarbeit (Art. 54).

Art. 25. Der Verkaufspreis gegen baar und der Verkaufsort können auf den ausgestellten Artikeln angebracht werden. Diese Angabe ist für alle in der Klasse 91 enthaltenen Gegenstände erforderlich. In allen Klassen sind die Preise, wenn sie angegeben sind, bindend für den Aussteller gegenüber dem Käufer, bei Strafe des Ausschlusses in der Mitbewerbung.

Die verkauften Gegenstände können nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden, außer mit spezieller Genehmigung der kaiserlichen Kommission (Art. 55).

Art. 26. Die kaiserliche Kommission wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Beschädigung zu schützen; sie ist jedoch unter keinen Umständen verantwortlich für Feuerbrünste, Zufälle, Verwüstungen oder Schädigungen, die ihnen zustößen könnten, welches auch die Ursache sein möge. Sie stellt es den Ausstellern anheim, ihre Produkte zu versichern, direkt und auf eigene Kosten, wenn sie für nothwendig erachten, zu dieser Garantie Zuflucht zu nehmen.

Sie wird durch das nöthige Personal die ausgestellten Produkte überwachen lassen, ist jedoch nicht verantwortlich für Diebstähle und Unterschlagungen, welche etwa verübt werden könnten (Art. 56).

Art. 27. Jedem Aussteller wird eine Freikarte für die Ausstellung zugestellt werden. Diese Karte ist persönlich. Sie wird, noch weitere Rechtsfolgen abgesehen, zurückgezogen, wenn es erwiesen ist, daß sie einer andern Person geliehen oder übertragen wurde.

Um über diesen Punkt sicher zu sein, wird die Karte von dem Inhaber unterzeichnet. Dieser ist gehalten, durch bestimmte Thüren einzutreten, und er kann aufgefordert werden, seine Identität durch Unterschrift in ein Kontrollregister zu konstatiren (Art. 58).

Art. 28. Die Aussteller haben das Recht, ihre Produkte durch eigene Agenten überwachen zu lassen, welche jedoch von der kaiserlichen Kommission genehmigt werden müssen.

Persönliche Eintrittskarten werden diesen Agenten gratis eingehängt, unter den im vorigen Artikel angeführten Bestimmungen.

Ein Ausstellungsagent kann nicht mehr als eine Eintrittskarte haben, welches auch die Zahl der Aussteller sei, die er vertritt (Art. 59).

Art. 29. Die Aussteller oder ihre Agenten werden sich enthalten, die Besucher zu Ankäufen aufzufordern; sie werden sich einzig darauf beschränken, auf die Anfragen zu antworten, die Adressen, Pläne und Preislisten abzugeben, welche von ihnen verlangt werden (Art. 60).

Art. 30. Es wird ein internationales Preisgericht für die Belohnungen aufgestellt werden, welches in neun Gruppen eingetheilt, mit den im Klassifikationssystem (Art. 3) benannten neun Gruppen der Landwirthschafts- und Industrieerzeugnisse korrespondirt.

Eine spätere Verordnung wird die Zahl, die Art und die verschiedenen Stufen von Belohnungen bestimmen, sowie die Einrichtung und die Vollmachten des Preisgerichtes, welches mit deren Vertheilung betraut wird (Art. 62).

Art. 31. Es werden Studien und Experimente unter der Leitung der von der kaiserlichen Kommission ernannten Mitglieder des Preisgerichtes und einer wissenschaftlichen, landwirthschaftlichen und industriellen Kommission vorgenommen werden. Die Resultate von allgemeinem Interesse, welche durch diese Arbeiten gewonnen wurden, werden veröffentlicht werden (Art. 63).

Zusatzartikel.

Der Bundesrath wird den Ausstellern seiner Zeit weitere Mittheilungen zukommen lassen über den vom Bunde zu übernehmenden Theil der Kosten für Einrichtung und Dekoration der schweizerischen Abtheilung der Ausstellung, über Verpackung und Transport der Ausstellungsgegenstände, Leitung der Aufstellung durch schweizerische Kommissäre, zollamtliche Vorschriften u. a. m.

Die Ausstellungsprodukte sind von jedem Aus- und Einfuhrzoll befreit.



Auszug aus dem allgemeinen Reglement für die Weltausstellung zu Paris im Jahr 1867.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1865
Date	
Data	
Seite	289-294
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 847

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.